

# DECKBLATT-NR. 1

Zum Bebauungsplan:

Gewerbegebiet Hartham

Gemeinde: Neuhaus am Inn

Landkreis: Passau

Neuhaus am Inn: 21.06.2000

Beschlossen gem. § 10 BauGB und Art.  
91 Abs. 4 BayBo in der Sitzung vom  
*30.08.2000*

Bekanntmachungsvermerk:  
Die Änderung wurde ortsüblich durch das  
~~Amtsblatt~~  
*Anschlag an der Rintstafel*

am 28.09.2000 bekannt  
gemacht

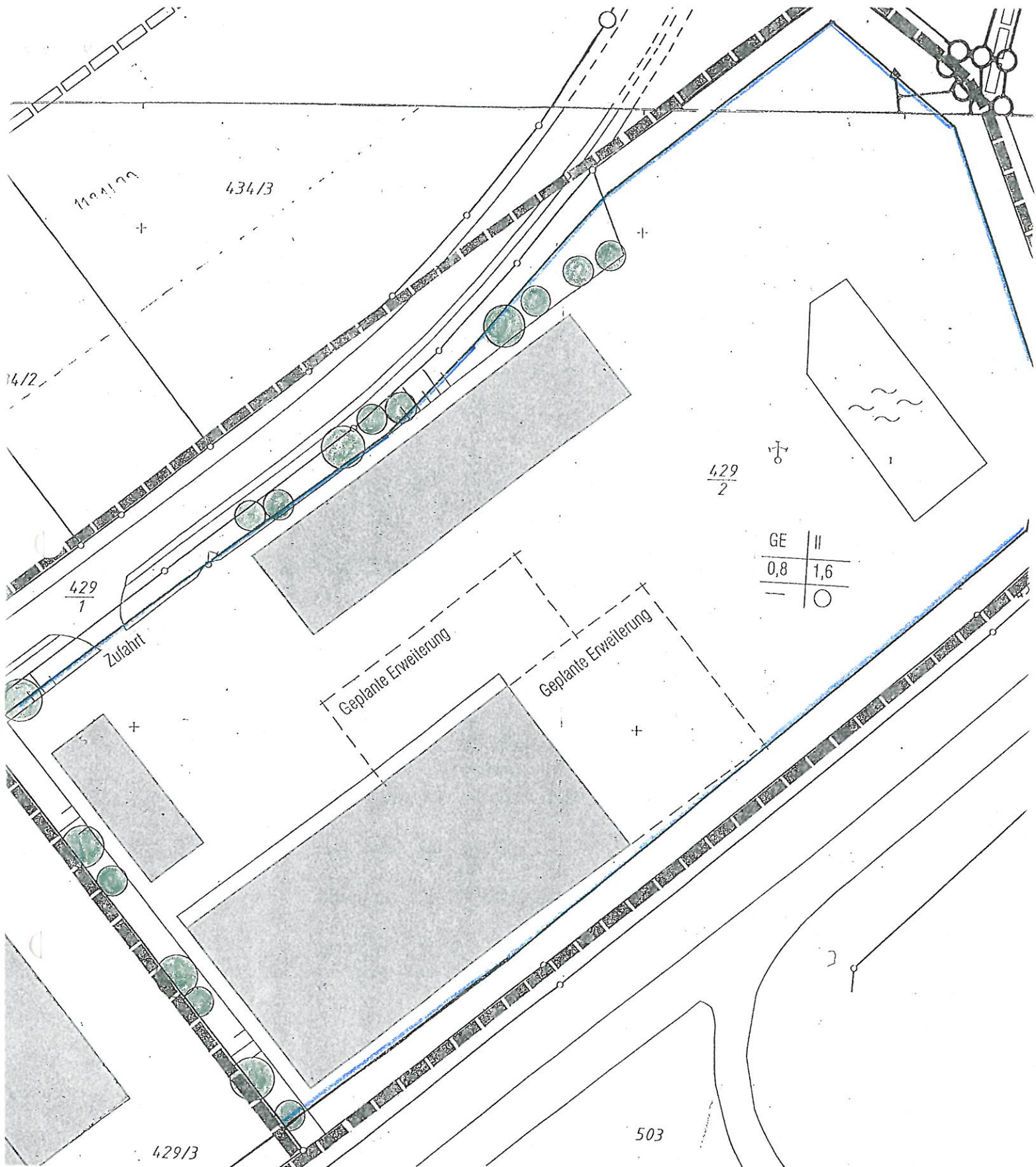
*Neuhaus a. Inn, 25.10.2000*



*[Signature]*  
Schiffener  
1. Bürgermeister

Der Bürgermeister

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 + 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung entwiger  
Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Deckblatt und über  
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahren- oder  
Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Deckblattes mit Ausnahme der Vorschriften  
über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahren-  
oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 214 + § 215 BauGB).



DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE NEUHAUS A. INN GEWERBEGBEIT HARTHAM LANDKREIS PASSAU			
		Datum	Name
		Bearb. 21.06.2000	S. CH.
		Geändert	
NORD	M 1/1000		

## VEREINFACHTE ÄNDERUNG

gemäß §§ 8 ff i. v. m. § 13 BauGB

### Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hartham" setzt auf dem Grundstück, Flur Nr. 429/2, eine zulässige maximale Wandhöhe von 7,0 über festgesetztem Gelände sowie Sattel- und Flachdächer mit einer Dachneigung von 8 - 30 ° der Hallenbauten fest.

Der Antragsteller wünscht die Änderung der zulässigen Wandhöhe auf 10 Meter ab festgesetztem Gelände. Zudem wird im Bereich Dachgestaltung (zu Punkt 0.2.3) zusätzlich ein Pultdach gewünscht. Die Dachneigung für Hallendächer ist von 3 - 30 ° festzulegen.

Begründet werden vor genannte Änderungen in einer wirtschaftlichen und zeitgemäßen Warenlagerung, die eine lichte Hallenhöhe von 7,0 Meter voraussetzt. Zudem wird das Erscheinungsbild von bestehender Lagerhalle und Neuanbau durch die Höhenstaffelung optisch einwandfrei gelöst. Mit der reduzierten Dachneigung kann die vorhandene Firsthöhe in etwa eingehalten werden. Damit die verschiedenen Dachneigungen nach aussen hin nicht sichtbar werden, wird die Fassade als hochgezogene Attika (der maximalen Wandhöhe entsprechend) ausgeführt.

Die Änderung erfolgt gemäß der §§ 8 ff. i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.